

## Bedingungen für die Nutzung des DeutschlandCard Programms durch Regionalpartner

### 1 Vertragsgegenstand

Die DeutschlandCard GmbH (nachfolgend **Programmbetreiber**) betreibt das Multipartnerprogramm DeutschlandCard (nachfolgend **DeutschlandCard**) in Deutschland. Bei DeutschlandCard handelt es sich um ein karten- und kontenbasiertes Kundenbindungsprogramm. Es erlaubt Partnerunternehmen von DeutschlandCard (nachfolgend **Partner**), an bei DeutschlandCard teilnehmenden Endkunden (nachfolgend **Teilnehmer**) Gutschriften in Form von DeutschlandCard-Punkten (nachfolgende **Punkte**) zu gewähren, soweit diese von ihnen Waren oder Dienstleistungen beziehen. Die erworbenen Punkte kann der Teilnehmer auf unterschiedliche Weise, unter anderem beim Programmbetreiber gegen Prämien, einlösen.

Bestimmte Unternehmen können als sog. Regionalpartner im Rahmen von DeutschlandCard an Teilnehmer Punkte in Form von Punkte-Coupons vergeben.

Die vorliegenden „Bedingungen für die Nutzung des DeutschlandCard-Programms durch Regionalpartner“ (nachfolgend **Nutzungsbedingungen** oder **Vertrag**) gelten für das Vertragsverhältnis zwischen dem Programmbetreiber und dem Unternehmen, das Regionalpartner von DeutschlandCard sein möchte und mit dem gemäß Ziffer 2 ein Vertragsschluss erfolgt (nachfolgend **Regionalpartner**).

**Akzeptanz-Partner** des Regionalpartners ist ein Partner, von dem der Regionalpartner Coupon-Blöcke und Werbemittel-Pakete nach gesonderter Vereinbarung zwischen dem Regionalpartner und dem Akzeptanz-Partner bezieht und in dessen am DeutschlandCard Programm teilnehmenden Geschäften und Regionen die von ihm bezogenen Punkte-Coupons eingelöst werden können.

### 2 Vertragsschluss

Unternehmen können ihre Teilnahme als Regionalpartner von DeutschlandCard durch Einsendung eines vollständig ausgefüllten und von einem bevollmächtigten Vertreter des Unternehmens unterzeichneten Exemplars dieser Nutzungsbedingungen (nachfolgend **Antrag**) beim Programmbetreiber beantragen.

Der Antrag ist gegenüber dem Programmbetreiber zunächst ein Angebot über den Abschluss eines Vertrags.

Der Abschluss des Vertrags erfolgt seitens des Programmbetreibers durch ausdrückliche Annahmeerklärung (Vertragsbestätigung).

Wenn die Antragsannahme vom Programmbetreiber nicht innerhalb von dreißig (30) Werktagen erfolgt, gilt der Antrag des Unternehmens als abgelehnt. Ungeachtet dessen ist das antragende Unternehmen bis zur Annahme berechtigt, den Antrag zu widerrufen.

### 3 Punktevergabe durch den Regionalpartner

3.1 Der Regionalpartner kann an Teilnehmer Punkte in Form von Punkte-Coupons vergeben. Die Punkte-Coupons kann der Regionalpartner von einem oder mehreren Akzeptanz-Partnern in Gestalt von sog. Coupon-Blöcken nach gesonderter Vereinbarung zwischen dem Regionalpartner und dem Akzeptanz-Partner beziehen. Ein Coupon-Block enthält eine Mehrzahl von Punkte-Coupons, die jeweils bestimmte Punktenennwerte haben und die Geschäfte des/der Partner bezeichnen, in welchen die Punkte-Coupons eingelöst werden können.

Der Regionalpartner darf nur Originale der Punkte-Coupons vergeben, die er von einem Akzeptanz-Partner (oder ggf. vom Programmbetreiber) erhalten hat. Die Herstellung und/oder Vergabe kopierter oder sonst reproduzierter Punkte-Coupons ist untersagt.

Der Regionalpartner muss von ihm ausgegebene Punkte-Coupons mit seinem Original-Stempel und seiner Unterschrift versehen. Akzeptanz-Partner sind berechtigt, bei fehlendem Original-Stempel und fehlender Unterschrift des Regionalpartners die Einlösung eines Punkte-Coupons zu verweigern. Ungeachtet dessen sind Akzeptanz-Partner nicht verpflichtet, das Vorhandensein des Original-Stempels und der Unterschrift des Regionalpartners zu überprüfen.

Die Vergabe und Gutschrift der Punkte erfolgt im Übrigen gemäß den Regelungen dieser Ziffer 3.

3.2 Der Regionalpartner kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an jeden Teilnehmer, der Waren und/oder Dienstleistungen (nachfolgend **Produkte**) bei ihm erwirbt und eine DeutschlandCard-Karte vorlegt oder die DeutschlandCard-Kartenummer angibt, Punkte-Coupons vergeben. Eine Vergabe von Punkte-Coupons für Aktivitäten, die in Zusammenhang mit Militär, Politik, Glücksspiel, Gewalt, Rassismus, sexuellem oder pornografischem Bezug oder Inhalt stehen, ist in jedem Fall untersagt.

3.3 Der Regionalpartner ist berechtigt, im Rahmen des rechtlich Zulässigen und im Rahmen der Ziffern 3.1 und 3.2 Punkte-Coupons auf alle von ihm verkauften Produkte zu vergeben. Die Punktevergabe in anderen Bereichen, Branchen, Geschäften oder unter einer anderen Marke erfordert die vorherige Zustimmung des Programmbetreibers.

3.4 Der Regionalpartner darf Punkte-Coupons Dritten oder Mitarbeitern nicht zum Kauf anbieten und Punkte nicht unmittelbar oder mittelbar auf Dritte übertragen oder selbst erwerben; Punkte-Coupons dürfen ausschließlich zum Zweck der Kundenbindung, -steuerung und -neugewinnung im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen an Teilnehmer vergeben werden.

3.5 Punkte-Coupons können nur von Teilnehmern und nur in am DeutschlandCard Programm teilnehmenden Geschäften des Akzeptanz-Partners eingelöst werden, soweit die Punkte-Coupons nichts anderes angeben.

Die Einlösung eines Punkte-Coupons bei einem Partner setzt voraus, dass der Teilnehmer bei Vorlage des Punkte-Coupons einen Kauf bei diesem Partner tätigt und die Einlösung innerhalb des ggf. auf dem Punkte-Coupon angegebenen Gültigkeitszeitraums erfolgt.

Der Programmbetreiber ist berechtigt, von den Regelungen dieser Ziffer 3.5 abzuweichen, soweit die Abweichung eine Erweiterung der Einlösemöglichkeiten bedeutet oder zugunsten der Teilnehmer erfolgt.

3.6 Der Partner, bei dem ein Punkte-Coupon erfolgreich eingelöst wurde, übermittelt die Anzahl der auf dem eingelösten Punkte-Coupon genannten Punkte und die weiteren erforderlichen Angaben an den Programmbetreiber. Der Programmbetreiber schreibt dem Teilnehmer auf Grundlage dieser Übermittlung die auf dem eingelösten Punkte-Coupon genannte Anzahl von Punkten auf dessen DeutschlandCard Punktekonto gut.

3.7 Dem Regionalpartner ist bekannt, dass a) Punkte-Coupons nicht vom Programmbetreiber oder vom Akzeptanz-Partner gesperrt oder in sonstiger Weise von der Einlösung ausgeschlossen werden können und b) mit Punkte-Coupons gesammelte Punkte vom Regionalpartner nicht storniert werden können. Daher trägt der Regionalpartner insbesondere das Risiko, dass dem Regionalpartner ausgehändigte Coupon-Blöcke verloren gehen oder sonst abhanden kommen, dass abhandengekommene oder nicht mit dem Stempel oder der Unterschrift des Regionalpartners versehene Punkte-Coupons eingelöst werden und dass ein Vertrag mit einem Teilnehmer, in dessen Rahmen der Regionalpartner Punkte vergeben hat, ganz oder teilweise rückabgewickelt wird. Eine Rückerstattung des vom Regionalpartner über Punkte-Coupons ausgegebenen Werts der Punkte durch den Programmbetreiber oder den Akzeptanz-Partner ist ausgeschlossen.

3.8 Für die von Regionalpartner vergebenen Punkte und deren Einlösung gelten im Übrigen die jeweils aktuellen, für die Teilnehmer geltenden „Teilnahmebedingungen für das Programm DeutschlandCard“.

3.9 Der Regionalpartner wird den Programmbetreiber unverzüglich informieren, sofern er für einen Zeitraum von mindestens 2 Wochen keine Punkte-Coupons ausgegeben hat.

3.10 Der Regionalpartner erhebt und speichert im Zusammenhang mit dem DeutschlandCard-Programm selbst keine Teilnehmerdaten (Name, Anschrift etc).

#### **4 Marketingmaßnahmen des Regionalpartners**

4.1 Der Regionalpartner kann entgeltlich beim Akzeptanz-Partner ein Werbemittel-Startpaket oder andere Werbemittel-Pakete nach gesonderter Vereinbarung zwischen dem Regionalpartner und dem Akzeptanz-Partner beziehen. Nach Erhalt des Werbemittel-Startpakets oder anderer Werbemittel-Pakete soll der Regionalpartner DeutschlandCard durch Einsatz der in den Paketen enthaltenen Werbemittel kommunizieren wie folgt:

Der Regionalpartner soll einen Aufkleber mit dem DeutschlandCard Programmbetreiber-Logo gut sichtbar auf der Tür anbringen. Des Weiteren soll ein Zahlsteller im Kassenbereich eingesetzt werden, auf dem die wichtigsten Partner mit ihren Logos abgebildet sind. Zudem soll ein Kassenwobler (d.h. ein bewegliches Miniplakat, das an der Kasse befestigt werden kann) an der Kasse platziert

werden. Bereitgestellte Plakate sollen in den teilnehmenden Geschäften des Regionalpartners angebracht werden.

Die vorgenannten Werbemittel darf der Regionalpartner nur in den teilnehmenden Geschäften des Regionalpartners verwenden.

4.2 Eine anderweitige Verwendung der in Ziffer 4.1 genannten Werbemittel ist unzulässig. Der Programmbetreiber ist berechtigt, vom Regionalpartner den Austausch der vom Regionalpartner gemäß Ziffer 4.1 genutzten Werbemittel zu verlangen, soweit der Programmbetreiber dem Regionalpartner die Ersatz-Werbemittel kostenfrei zur Verfügung stellt

4.3 Der Regionalpartner gestattet dem Programmbetreiber die Nennung und Einbindung des Regionalpartners und der Adressdaten der teilnehmenden Geschäfte des Regionalpartners sowohl auf der DeutschlandCard-Webseite als auch in einer Online-Suchfunktion. Durch die Suchfunktion ist es einem Teilnehmer möglich, die teilnehmenden Geschäfte des Regionalpartners in der Umgebung eines bestimmten Ortes angezeigt zu bekommen. Der Programmbetreiber ist ferner berechtigt, den Regionalpartner in seine Werbekommunikation (z.B. Mailings, EMail-Newsletter) aufzunehmen.

4.4 Der Programmbetreiber empfiehlt dem Regionalpartner, jeden Kunden vor dem Zahlvorgang darauf anzusprechen, ob er eine DeutschlandCard-Karte besitzt.

#### **5 Weitergehende, eigene Marketingmaßnahmen des Regionalpartners**

5.1 Beabsichtigt der Regionalpartner über Ziffer 4.1 hinaus Marketingmaßnahmen mit Bezug zum Programm DeutschlandCard oder zu (Akzeptanz-)Partnern durchzuführen (nachfolgend Zusatzmaßnahmen), müssen diese Zusatzmaßnahmen mindestens 15 Werktage vor deren Durchführung mit dem Programmbetreiber abgestimmt und vom Programmbetreiber freigegeben sein. Die Freigabe liegt im freien Ermessen des Programmbetreibers. Die Kosten für Zusatzmaßnahmen trägt der Regionalpartner. Die Freigabe ersetzt keine rechtliche Prüfung auf wettbewerbsrechtliche und sonstige Unbedenklichkeit; diese Prüfung obliegt allein dem Regionalpartner.

5.2 Kontaktdaten des DeutschlandCard Service-Telefons darf der Regionalpartner in Zusatzmaßnahmen nicht verwenden.

#### **6 Mitarbeitertraining**

Der Regionalpartner informiert seine Mitarbeiter mit Kundenkontakt über das Programm.

#### **7 Unterstützung, Beschwerden**

Beschwerden oder Anfragen von Teilnehmern mit Bezug zum Regionalpartner werden beim DeutschlandCard Service-Telefon, soweit möglich, beantwortet.

## 8 Haftung

8.1 Eine Haftung des Programmbetreibers auf Ersatz von Schäden oder Aufwendungen wegen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten besteht, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

8.2 Abweichend von Ziffer 8.1 haftet der Programmbetreiber auch bei einfacher Fahrlässigkeit, wenn es sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) handelt. In diesem Fall ist die Haftung des Programmbetreibers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

8.3 Soweit der Programmbetreiber gemäß Ziffer 8.1 bei grober Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung der Höhe nach pro Vertragsjahr auf insgesamt den höheren Betrag von entweder dem Doppelten des in diesem Vertragsjahr vom Regionalpartner ausgegebenen Punktwerts oder EUR 10.000,- begrenzt. Ferner haftet der Programmbetreiber in diesem Fall nicht für Mängelfolgeschäden, sonstige mittelbare Schäden und entgangenen Gewinn.

8.4 Soweit der Programmbetreiber gemäß Ziffer 8.2 haftet, ist die Haftung der Höhe nach pro Vertragsjahr auf insgesamt den höheren Betrag von entweder dem in diesem Vertragsjahr vom Regionalpartner ausgegebenen Punktwert oder EUR 5.000,- begrenzt. Ferner haftet der Programmbetreiber in diesem Fall nicht für Mängelfolgeschäden, sonstige mittelbare Schäden und entgangenen Gewinn.

8.5 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 8.1 bis Ziffer 8.4 gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## 9 Nutzungsrechte

9.1 Der Programmbetreiber räumt dem Regionalpartner für die Dauer dieses Vertrags und soweit für die Zwecke der Durchführung dieses Vertrages notwendig, ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an den in den Werbematerialien gemäß Ziffer 4.1 oder sonstigen vom Programmbetreiber zur Verfügung gestellten oder freigegebenen Marketingmaterialien enthaltenen Namen und Zeichen ein (nachfolgend **Zeichen**). Jede darüber hinausgehende Nutzung der Zeichen des Logos und Programmnamens des DeutschlandCard-Programms und des Logos, das für DeutschlandCard-Regionalpartner verwendet wird, ist mit dem Programmbetreiber abzustimmen. Die Nutzung der Zeichen kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen untersagt werden. Die Marken und Logos der anderen DeutschlandCard-Partner dürfen vom Regionalpartner außerhalb der Werbemittel-Pakete und der Coupon-Blöcke nicht genutzt werden.

9.2 Der Regionalpartner leitet aus vorstehendem Nutzungsrecht gemäß Ziffer 9 keine sonstigen Rechte ab

und wird selbst keine Neueintragung und/oder Eintragung ähnlicher Marken veranlassen. Ferner duldet er insbesondere die Eintragung ähnlicher Zeichen seitens der Inhaber der Zeichen oder deren verbundener Unternehmen.

9.3 Der Regionalpartner räumt dem Programmbetreiber für die Dauer dieses Vertrags und soweit für die Zwecke der Durchführung dieses Vertrages notwendig, ein einfaches, und unterlizenzierbares Nutzungsrecht an dem Namen, Logo und den Marken des Regionalpartners ein.

## 10 Änderung des Vertrags

Der Programmbetreiber ist berechtigt, diesen Vertrag, die jeweiligen Leistungen, und die Vergütung sowie die Geschäfte, Bereiche und Branchen, in welchen der Regionalpartner Punkte vergeben darf, zu ändern. Die Änderungen werden dem Regionalpartner schriftlich mitgeteilt. Erfolgen Änderungen zu Ungunsten des Regionalpartners, kann der Regionalpartner das Vertragsverhältnis innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. In der Änderungsmitteilung weist der Programmbetreiber den Regionalpartner auf das Kündigungsrecht hin.

## 11 Laufzeit, Kündigung, Pflichten nach Beendigung

11.1. Der Vertrag tritt mit Zugang der Vertragsbestätigung beim Regionalpartner in Kraft und hat eine unbestimmte Laufzeit. Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden, von Seiten des Programmbetreibers jedoch frühestens mit Wirkung zum Ablauf des dritten Monats seit Inkrafttreten des Vertrags.

11.2 Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist unter anderem ein Verstoß gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages, der trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung nicht binnen 14 (vierzehn) Tagen nach der zweiten Abmahnung behoben wird und durch den ein weiteres Festhalten am Vertrag für die kündigende Partei unzumutbar wird.

11.3 Als ein wichtiger Grund für den Programmbetreiber gilt u.a.

- Wiederholte Punktevergabe durch den Regionalpartner unter Verstoß gegen Bestimmungen der Ziffer 3.2, 3.3 oder 3.4
- Jede Verhaltensweise, die geeignet ist, den guten Ruf oder das Ansehen des Akzeptanz-Partners in der Öffentlichkeit zu beeinträchtigen.

11.4 Nach Beendigung des Vertrages wird der Regionalpartner sämtliche Marketing- oder sonstige Werbematerialien, die Zeichen gemäß Ziffer 9 enthalten und noch in seinem Besitz sind, vernichten und jede sonstige Nutzung dieser Zeichen unterlassen. Die Vernichtung und Unterlassung muss bis spätestens drei Monate nach Vertragsende erfolgen, es sei denn, der Programmbetreiber hat den Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt.

11.5 Soweit der Regionalpartner bei Beendigung des Vertrags noch über nicht ausgegebene Punkte-Coupons verfügt, ist der Regionalpartner weiterhin zu deren Ausgabe bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Vertragsende berechtigt, es sei denn, der Programmbetreiber hat den Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt.

11.6 Soweit Marketing- oder sonstige Werbematerialien des Programmbetreibers Namen, Logo oder Marken des Regionalpartners enthalten, gilt Ziffer 11.4, Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Programmbetreiber auch über das Vertragsende hinaus berechtigt ist, zur Zeit des Vertragsendes bereits gedruckte Materialien binnen einer Aufbrauchfrist von sechs Monaten ab Vertragsende zu verwenden.

## 12 Vertraulichkeit

Jede Partei ist verpflichtet, ihr bei der Zusammenarbeit bekannt werdende Informationen, die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erkennbar sind (die vertraulichen Informationen), während der Vertragsdauer und für drei Jahre nach Vertragsende vertraulich zu behandeln. Keine vertraulichen Informationen sind Informationen, deren Offenlegung aufgrund rechtlicher Bestimmungen erforderlich ist, die ohne Zutun der empfangenden Partei öffentlich bekannt sind, die der Partei schon von dritter Seite ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht bekannt waren, bevor sie diese von der anderen Partei erlangte, oder die die empfangende Partei ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen der anderen Partei selbstständig entwickelt hat. Soweit für die Durchführung dieses Vertrags erforderlich, sind beide Parteien jedoch berechtigt, vertrauliche Informationen an ihre Unterauftragnehmer, soweit diese entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, oder den Akzeptanz-Partner des Regionalpartners weiterzugeben. Regionalpartner gestattet Akzeptanz-Partner(n) vertrauliche Informationen an den Programmbetreiber weiterzugeben, soweit für die Durchführung dieses Vertrags erforderlich.

## 13 Sonstiges

13.1 Änderungen der im Antrag gemachten Angaben sind dem Programmbetreiber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

13.2 Der Vertrag mit seinen Anlagen ist abschließend. Nebenabsprachen wurden nicht getroffen. Alle Änderungen dieser Vereinbarung oder ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform, wobei Fax dieser Schriftform genügt, nicht aber Email. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

13.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags oder der in Ausführung des Vertrags getroffenen Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt im Fall von Regelungslücken.

13.4 Der Programmbetreiber ist berechtigt, für alle Leistungen nach diesem Vertrag Unterauftragnehmer einzusetzen; die vertragliche Haftung des Programmbetreibers gegenüber dem Regionalpartner bleibt unberührt. Die Übertragung des gesamten Vertrags mit allen Rechten und Pflichten seitens des Programmbetreibers auf die Bertelsmann Aktiengesellschaft, Gütersloh, und/oder konzernverbundene Unternehmen (§ 15 AktG) der Bertelsmann Aktiengesellschaft ist ohne Einwilligung des Regionalpartners zulässig.

13.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist München.

## 14 Unterschrift Regionalpartner

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unternehmensname inkl. Rechtsform

\_\_\_\_\_

Name und Vorname des Ansprechpartners

\_\_\_\_\_

Unterschrift Regionalpartner

## 15 Adressdaten des Regionalpartners

### BITTE IN DRUCKBUCHSTABEN

Unternehmensname inkl. Rechtsform:

\_\_\_\_\_

Branchenbezeichnung: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Faxnummer: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Homepage: \_\_\_\_\_

## 16 Vertrag bitte senden an:

**DeutschlandCard GmbH**

Regionalpartner-Team

Neumarkter Straße 22

81673 München